

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.54 vom 15. August 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.54

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.54 du 15 août 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.54 del 15 agosto 2022

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 12. August 2022, 07.45 Uhr.

E. 3

Art. 76a Abs. 1 lit. a AIG zufolge müssen konkrete Anzeichen dafür vorliegen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn einer der in Art. 76a Abs. 2 AIG genannten Umstände vorliegt. Gemäss Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG liegt ein solch konkretes Anzeichen vor, wenn das Verhalten des Betroffenen in der Schweiz oder im Ausland darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Der Gesuchsgegner gab im Rahmen des rechtlichen Gehörs vor dem MIKA zu Protokoll, er sei unter keinen Umständen bereit, nach Frankreich zurückzukehren. Nach Ausstellung eines Ersatzreisedokuments sei er aber gewillt, in sein Heimatland nach Nordmazedonien zu reisen. Anlässlich der heutigen Verhandlung erklärte der Gesuchsgegner demgegenüber, er sei nun weder bereit nach Frankreich noch nach Nordmazedonien zurückzukehren. Wie bereits in Erw. II./1.4. festgestellt wurde, ist Frankreich für den Gesuchsgegner und sein dort anhängig gemachtes Asylverfahren zuständig. Vor dem Hintergrund, dass der Gesuchsgegner deshalb bereits im April 2022 nach Frankreich ausgeschafft wurde sowie durch seine in sich widersprüchlichen Aussagen betreffend Ausreiseziel, erscheint die geäusserte Bereitschaft, die Schweiz überhaupt freiwillig zu verlassen, als unglaubhaft und ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Vielmehr ist aufgrund der bisherigen Aussagen und des Verhaltens des Gesuchsgegners davon auszugehen, dass er sich auch nach Vorliegen eines Wegweisungsentscheids weigern wird, die Schweiz in Richtung Frankreich zu verlassen. Damit liegen konkrete Anzeichen vor, dass er sich dieser behördlichen Anordnung widersetzen wird. Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters vermag daran auch eine möglicherweise tatsächlich bestehende Bereitschaft, in den Kosovo zu reisen, nichts ändern. Ein konkretes Anzeichen dafür, dass sich die ausländische Person der Wegweisung entziehen möchte, liegt gemäss Art. 76a Abs. 2 lit. e AIG auch dann vor, wenn sie trotz Einreiseverbots das Gebiet der Schweiz betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann.

- 8 - Mit seiner illegalen Einreise, eigenen Angaben zufolge im Juli 2022, verletzte der Gesuchsgegner das vom 20. März 2022 bis zum 29. März 2026 gültige Einreiseverbot (MI-act. 141). Dies, obwohl er aufgrund seiner ersten Wegweisung und der darauffolgenden Rücküberstellung nach Frankreich wusste, dass die Schweiz nicht für sein Asylverfahren zuständig ist und er über keine Aufenthaltsbewilligung verfügt. Der Gesuchsgegner bringt gegen diesen Haftgrund nichts vor, was ihn infrage stellen würde. Solches ist den Akten ebenso wenig zu entnehmen. Damit betrat der Gesuchsgegner das

Gebiet der Schweiz trotz gültigem Einreiseverbot und er kann nicht sofort weggewiesen werden. Zusammenfassend liegen konkrete Anzeichen im Sinne von Art. 76a Abs. 2 lit. b und e AIG vor, dass der Gesuchsgegner sich dem Vollzug der Wegweisung entziehen würde, womit die genannten Haftgründe gegeben sind.

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Es ist nicht nachvollziehbar und wird vom Rechtvertreter auch nicht dargelegt, inwiefern eine Meldepflicht geeignet wäre, die Rückführung des Gesuchsgegners nach Frankreich sicherzustellen (Protokoll S. 11, act. 39). Das Vorbringen, wonach dem Gesuchsgegner die Ausreise in die Republik Kosovo zu ermöglichen sei, ist nicht weiter beachtlich. Zwar hat gemäss Art. 3 Ziff. 3 der EU-Verordnung Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 jeder Dublinmitgliedstaat das Recht, eine ausländische Person in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen. Daraus lässt sich aber kein Anspruch des Ausländers auf Ausschaffung in einen beliebigen Drittstaat ableiten. Soweit der Gesuchsgegner meint, er könne mit einem nordmazedonischen Ersatzreisepapier in den Kosovo ausreisen, hat er dies einerseits nachzuweisen und andererseits seine Ausreise selbst zu organisieren. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

- 9 -

E. 7

Das MIKA ordnete die Administrativhaft gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG für zunächst maximal sieben Wochen bis zum 29. September 2022 an (act. 1 ff.). Dies ist nicht zu beanstanden. Nach Eröffnung des Wegweisungsentscheides erfolgt die weitere Inhaftierung des Gesuchsgegners bis zur Rücküberführung gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG (Wegweisungsvollzug) und dauert längstens sechs Wochen. Den Übergang in die Verfahrensphase des Wegweisungsvollzugs hat das MIKA mittels Feststellungsverfügung anzuzeigen. Weigert sich der Gesuchsgegner, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung in den zuständigen Dublin-Zielstaat zu besteigen, oder verhindert er auf eine andere Art und Weise durch sein persönliches Verhalten die Überstellung, so kann er, um die Überstellung sicherzustellen, weiter in Haft belassen werden, sofern die Anordnung der Haft nach Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG nicht mehr möglich ist und eine weniger einschneidende Massnahme nicht zum Ziel führt (Renitenzhaft). Die Haft darf nur so lange dauern, bis die erneute Überstellung möglich ist, jedoch höchstens sechs Wochen. Sie kann mit Zustimmung der richterlichen Behörde verlängert werden, sofern die betroffene Person weiterhin nicht bereit ist, ihr Verhalten zu ändern. Die Höchstdauer dieser Haft beträgt

gemäss nationalem Gesetz drei Monate (Art. 76a Abs. 4 AIG, vgl. aber Urteil des Bundesgerichts 2C_610/2021 vom 11. März 2022, Erw. 4 ff.).

E. 8

Es bestehen überdies keine Anzeichen dafür, dass die für die Rückführung des Gesuchsgegners nach Frankreich notwendigen Schritte nicht innert der jeweils maximal zulässigen Haftdauer abgeschlossen werden könnten und die Haft gemäss Art. 80a Abs. 7 lit. a AIG zu beenden wäre. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.